



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

29. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.06.2020

09/2020

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss) der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Dienstag, 16.06.2020
Sitzungsort: Mensa der Grundschule „Thomas Müntzer“,
Blönsdorf 22, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschusssitzung vom 11.02.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anfragen der Bauausschussmitglieder
6. Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung am 24.06.2020
- 6.1 Besichtigung des ortsbildprägenden Gebäudes, Dalichower Straße 31 im OT Blönsdorf
- 6.2 Diskussion zur Beschaffung des Fahrzeuges für die FFw Blönsdorf
- 6.3 Diskussion zu gemeindeeigenen Gebäuden und Festlegung von Prioritäten für die Folgejahre

A. Bruckbauer

Bruckbauer
Vorsitzende des Ausschusses

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 24. Juni. 2020
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
Großer Saal
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 27.05.2020
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Diskussion und Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltshaushaltssatzung 2020 für die Gemeinde Niedergörsdorf
8. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Danna“, Los 13 Außenanlagen
9. Beschluss zum Antrag auf Fördermittel für die Maßnahme „Ortsbildprägendes Gebäude, Dalichower Straße 31 im OT Blönsdorf“
10. Allgemeine Informationen des Bauamtes

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 27.05.2020

J. Dieske

Dieske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 27.05.2020, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 – Beschluss der Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf
Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 17/05/20**).

Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 27.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niedergörsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Berg eine schwarze Windmühle mit silbernen Flügeln.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Niedergörsdorf, Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner/ Einwohnerinnen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für Kinder und Jugendliche offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)
 - d) Foren
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Dem Beirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Behinderten haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht

werden. Die Anhörung findet nicht statt, soweit der Beirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Die Mitglieder Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Seniorenbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Bürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 15.000,- Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder hat im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der Sprechzeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung, im Sekretariat des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, wahrgenommen werden.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson 14 Tage nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Niedergörsdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf:
1. Altes Lager: Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flur 2, Flur 3
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 6, Flur 7
Flur 3 oberhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 bis zur Flurgrenze Flur 6
 2. Blönsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 3
 3. Bochow: Gemarkung Bochow, Flur 1 bis Flur 5
 4. Dalichow: Gemarkung Blönsdorf, Flur 11, Flur 12
 5. Danna: Gemarkung Danna, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5
 6. Dennewitz: Gemarkung Dennewitz, Flur 1 bis 7
 7. Eckmannsdorf: Gemarkung Eckmannsdorf, Flur 6, Flur 7, Flur 8
 8. Gölsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13
 9. Kaltenborn: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flur 17
 10. Kurzlippsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10
 11. Langenlippsdorf: Gemarkung Langenlippsdorf, Flur 1 bis 5
 12. Lindow: Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flur 6, Flur 7
 13. Malterhausen: Gemarkung Malterhausen, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4
 14. Mellnsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 4, Flur 5, Flur 6
 15. Niedergörsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4 und Flur 5
Flur 3: unterhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 bis zur Flurgrenze Flur 6
 16. Oehna: Gemarkung Oehna, Flur 1 bis 9
 17. Rohrbeck: Gemarkung Rohrbeck, Flur 1 bis 3
 18. Schönefeld: Gemarkung Schönefeld, Flur 1 bis 4
 19. Seehausen: Gemarkung Seehausen, Flur 1 bis 6
 20. Wergzahna: Gemarkung Wergzahna, Flur 1 bis 5
 21. Wölmsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flur 15
 22. Zellendorf: Gemarkung Zellendorf, Flur 1 bis 7

§ 11 Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Wergzahna, Wölmsdorf und Zellendorf wird jeweils ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin unmittelbar nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Im Ortsteil Seehausen wird ein Ortsbeirat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 40 Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den/die Bürgermeister/in gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung. Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/dieser Beauftragte führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er/sie verlangt zum Nachweis der Wahlberechtigung die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild. Gewählt wird geheim.

Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem/der Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem/der Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn dieser gegenüber dem/der Bürgermeister/in oder Wahlleiter/in der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen.

Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der/die Bürgermeister/in benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie des Ortsbeirates mindestens 5 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Niedergörsdorf, 28.05.2020



Boßdorf
Bürgermeisterin

TOP 9 – Aufhebungsbeschluss GVS 06/02/20 zur geprüften Jahresrechnung 2017

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, den in ihrer Sitzung am 26.02.2020 mit Beschluss-Nr. GVS 06/02/20 gefassten Beschluss aufzuheben (**Beschluss-Nr. 18/05/20**).

TOP 10 – Entlastungsbeschluss für den geprüften Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, dem Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Wilfried Rauhut, für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen (**Beschluss-Nr. 19/05/20**).

TOP 11 – Beschluss zu Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung der Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der folgenden kommunalen Straße innerhalb geschlossener Ortschaften:

- OT Dennewitz, Wittenberger Straße 12 a-f, 13-14 (**Beschluss-Nr. 20/05/20**).

TOP 12 – Vereinbarung Wasser- u. Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf zur Baumaßnahme „Gehweg Bochow“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über den Gehwegbau mit Straßenanpassung und Anpassung der Regenentwässerung sowie Arbeiten am Trinkwassersystem in Bochow 6 bis 13 in 14913 Niedergörsdorf zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming und der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 21/05/20**).

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 2 – Verkauf einer Teilfläche Flurstück 20 der Flur 6 in der Gemarkung Langenlippsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 20 (alt Flur 4, Flurstück 227) der Flur 6 in der Gemarkung Langenlippsdorf.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 9 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (**Beschluss-Nr. 22/05/20**).

Amtliche Informationen der Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Niedergörsdorf besetzt zum 01.08.2020 eine bis 31.12.2021 befristete Teilzeitstelle als

Sachbearbeiter Einwohnermeldeamt (m/w/d).

Die Eingruppierung richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Einschlägige Berufserfahrung bzw. im öffentlichen Dienst erworbene Stufen können im Rahmen des § 16 TVöD bei der Stufenzuordnung entsprechend berücksichtigt werden.

Ihr Aufgabenfeld umfasst folgende Schwerpunkte:

- Führung des Melderegisters (z. B. Aktualisierung, Fortschreibung, An-/Ummeldungen, Beglaubigungen)
- Mündliche und schriftliche Beantragung von Melderegisterauskünften
- Bearbeitung von Dokumentenanträgen
- Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen
- Ausstellung von Meldebescheinigungen und Führungszeugnissen
- Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen
- Bearbeitung von Führerscheinanträgen
- Erstellung und Bearbeitung des Wählerverzeichnisses bei Wahlen und Volksbegehren
- Vertretung im Standesamt

Ihr Profil:

Sie sind im Besitz einer Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (w/m/d) oder eines vergleichbaren Berufsabschlusses.

Sie arbeiten gerne im Team, sind selbstständig und zeigen Eigeninitiative sowie Entscheidungskraft. Gute Kommunikationsfähigkeit und überdurchschnittliches Engagement sind für Sie selbstverständlich. Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse sowie Kenntnisse in den Microsoft Office-Standardanwendungen werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten, vielseitigen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz,
- die im öffentlichen Dienst gewährten Sozialleistungen,
- attraktive Fortbildungsmöglichkeiten und
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte bis zum 19.06.2020 an die

Gemeinde Niedergörsdorf
Hauptamt
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf.

Wir möchten Sie informieren, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b, Art. 88 DS-GVO i. V. m. § 26 BbgDSG.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist.



Doreen Boßdorf
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Der Gemeindevertreter Danny Gall (Alternative für Deutschland) hat durch Erklärung vom 22.05.2020 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 Satz 4 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass im Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf keine Ersatzperson der Alternative für Deutschland vorhanden ist.

Das Mandat der Alternative für Deutschland in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf bleibt mit Wirkung vom 22.05.2020 bis zum Ende der Wahlperiode demnach unbesetzt.

Dies mache ich hiermit öffentlich bekannt.



Schütze
Wahlleiterin

Aus den Ortsteilen

Niedergörsdorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf am Dienstag, dem 23.06.2020, um 19.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15, 14913 Niedergörsdorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf (Gemarkung Niedergörsdorf Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2019/2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/2020
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2020/2021
9. Beschluss des Haushaltplanes für das Jagdjahr 2020/2021
10. Verschiedenes

Schütze
Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

